

Stadtverwaltung Mettmann
1. Herrn Bürgermeister Bär
2. OE Stadtplanung

Elke und Martin Stoppel

Am Altenbruch 60

Neanderstraße 85

40822 Mettmann

40822 Mettmann

28.4.2026

50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Hasseler Straße

Sehr geehrter Herr Bär, sehr geehrte Damen und Herren,

soeben von der Bachstraße 18 zum Altenbruch 60 umgezogen, sehen wir uns mit einer Planung der Stadtverwaltung konfrontiert, die unsere umgehende Stellungnahme erfordert. Es geht um die öffentliche Auslegung zur **50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Hasseler Straße**.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Der Stadtplanungsentwurf der Verwaltung wäre in seiner Umsetzung - unabhängig von Fragen der Rechtmäßigkeit - politisch kontraproduktiv. Wie ließe sich begründen, die letzte grüne Zone zwischen Metzkausen und Mettmann mit Wohnungen und einem Supermarkt zuzubauen?

Zwei Aspekte sind unseres Erachtens unabdingbar:

1. Es würde eine "grüne Zone" zerstört, fände ein nicht begrünbarer **Eingriff in den Naturschutz** statt: der schmale Waldgürtel zwischen dem Weg Am Heimsang und der Hasseler Straße weist in Richtung offener Felder keinen Weg auf. Den nördlichen Waldrand betreten folglich kaum Menschen, was eine relativ unberührte Natur in diesem Bereich bedingt. So nisten z.B. derzeit in dem nach Norden angrenzenden „Wäldchen“ ein Bussard-Pärchen. Wir halten es für dringend geboten, diesen bisher gutachterlich nicht bewerteten nördlichen Bereich des Waldgürtels im Sinne schutzwürdiger Flora und Fauna einer neutralen Begutachtung zu öffnen.

2. Es würde das voraussichtlich ab dem 1.1. 2027 geltende, noch vor einer eventuellen Planungsumsetzung zu beachtende **Landes- Klimaanpassungsgesetz** verletzt: natürliche Hitze- und Überschwemmungsschutzzonen, die der Wald und die Felder bieten, wären bebaut und dversiegelt.

II. Fehlende Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung (Regionalplan)

Die geplante Ausweisung neuer Wohnbauflächen betrifft eindeutig Flächen am Siedlungsrand mit Übergang in den bisherigen Außenbereich. Nach den Zielen der Raumordnung sind solche Freiraumbereiche grundsätzlich zu sichern.

Die vorliegende Planung geht über eine bloße Arrondierung hinaus und stellt eine tatsächliche Erweiterung des Siedlungsbereichs in den Freiraum dar.

Wir fordern daher eine konkrete und nachvollziehbare Darlegung, wie die Planung mit den verbindlichen Zielen des Regionalplans vereinbar ist. Ohne diese Vereinbarkeit ist die Planung nicht genehmigungsfähig durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

III. Zwingende Beachtung der Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese unterliegen nicht der kommunalen Abwägung, sondern sind verbindlich einzuhalten. Die vorliegende Planung stellt eine Erweiterung des Siedlungsbereichs in den bisherigen Freiraum dar. Nach den Darstellungen des Regionalplans ist davon auszugehen, dass die betroffenen Flächen zumindest teilweise nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen sind.

Wir fordern daher eine eindeutige und kartografisch nachvollziehbare Darlegung:

- ob die Fläche vollständig innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt
- und falls nicht, auf welcher Grundlage dennoch eine Inanspruchnahme erfolgen soll

Sollte die Planung den Zielen der Raumordnung widersprechen, ist sie nicht genehmigungsfähig und entsprechend zu unterlassen.

IV. Verstoß gegen den Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen setzt voraus, dass innerörtliche Entwicklungspotenziale ausgeschöpft sind.

Eine belastbare Alternativen- Prüfung ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen.

Insbesondere fehlen:

- systematische Erfassung von Baulücken und Nachverdichtungspotenzialen
- Prüfung von Umnutzungsmöglichkeiten

- nachvollziehbare Begründung für die Auswahl genau dieser Fläche

Ohne diese Nachweise ist die Planung abwägungsfehlerhaft.

V. Unverhältnismäßiger Eingriff in den Freiraum

Die betroffene Fläche übernimmt wesentliche Funktionen für:

- Kaltluftentstehung und Frischluftzufuhr für angrenzende Siedlungsbereiche
- natürliche Versickerung und Wasserhaushalt
- Übergang zwischen Siedlung und offener Landschaft

Die geplante Bebauung würde diese Funktionen dauerhaft beeinträchtigen. Wir halten die bisherige Bewertung dieser Eingriffe für unzureichend und fordern eine vertiefte fachgutachterliche Betrachtung.

VI. Unangemessene Dimensionierung der Bauflächen

Die geplante Flächenausweisung überschreitet deutlich das Maß einer städtebaulich begründbaren Arrondierung. Insbesondere die südlichen und südöstlichen Bereiche ragen weit in den bisherigen Freiraum hinein und stehen in keinem funktionalen Zusammenhang mehr mit der bestehenden Bebauung.

Es liegt eine vermeidbare und übermäßige Flächeninanspruchnahme vor.

Wir fordern daher:

- eine deutliche Reduzierung der Baufläche
- Beschränkung auf unmittelbar angrenzende, siedlungsnahen Teilbereiche

VII. Unklare verkehrliche Auswirkungen

Die zusätzliche Wohnbebauung würde zu erheblichem Mehrverkehr führen, insbesondere im Bereich der Hasseler Straße (L156).

Die Unterlagen enthalten keine ausreichende Bewertung:

- der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrswege
- der Auswirkungen auf Anwohnerstraßen
- des ruhenden Verkehrs

Es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

VIII. Abwägungsdefizite im bisherigen Verfahren

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Planung primär politisch motiviert ist, ohne die rechtlichen und fachlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen.

Insbesondere die Konflikte mit:

- Raumordnung
- Freiraumschutz
- Innenentwicklung

wurden bislang nicht ausreichend gewichtet.

IX. FAZIT

Die vorliegende Planung weist erhebliche rechtliche und inhaltliche Mängel auf. In der jetzigen Form ist sie weder mit den Zielen der Raumordnung vereinbar noch ausreichend begründet.

Unabhängig davon besteht die Herausforderung des Stadtrats, den Naturschutz zu wahren und den Anforderungen des zukünftigen Landes- Klimaanpassungsgesetzes zu entsprechen, das alle 396 Städte und Gemeinden in NRW bis Ende 2029 verpflichtet, verbindliche Klimaanpassungskonzepte zu erstellen (Grünzonen gegen Hitze + Flächen ohne Versiegelung als Überschwemmungszonen), wobei das Land 20 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Wir fordern daher:

die Aufgabe der Flächenausweisung in den betroffenen Bereichen und bitten um vollständige Berücksichtigung der Einwendungen in einem eventuell weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Elke und Martin Stoppel